

fragt worden, ob sie sich um einen Ausbildungsplatz in Westdeutschland bemühen würden, falls sie in ihrer Umgebung keine Lehrstelle finden. Die Ergebnisse weisen auf eine anhaltend hohe Mobilitätsbereitschaft bei der Ausbildungsplatzsuche hin, allerdings mit leicht rückläufiger Tendenz. Rund 47 Prozent (im Vorjahr 54 Prozent) sagten ja zu einer Bewerbung in den alten Bundesländern, 35 Prozent meinten (im Vorjahr 30 Prozent), sie wüßten es noch nicht. Lediglich 14 Prozent (im Vorjahr 16 Prozent) lehnten eine Lehrstellensuche in Westdeutschland ab.

Obwohl die Gesamtwerte für beide Geschlechter eine hohe Übereinstimmung zeigen, erscheinen einige geschlechtsspezifische Unterschiede — schlüsselt man die Werte nach Schulen auf —, bemerkenswert. Das höchste Mobilitätspotential bei der Ausbildungsplatzsuche weisen Schülerinnen (64 Prozent) und Schüler (55 Prozent) in Abiturklassen auf, gefolgt von weiblichen und männlichen Gymnasiasten in der 10. Klasse (54 bzw. 48 Prozent) sowie männlichen bzw. weiblichen Hauptschülern (53 bzw. 44 Prozent).

Anmerkungen:

¹ Vgl. Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): *Berufsbildungsbericht 1992, Bad Honnef 1992*, S. 46ff.

² Die Werte für Hauptschüler sind nicht vergleichbar.

³ Vgl. Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): *Berufsbildungsbericht 1990, Bad Honnef 1990*, S. 50ff.

Statistische Übererfassung neuer Ausbildungsverträge und Ausbildungsabbruch

Heinrich Althoff

Diplosoziologe, wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung 1.2 „Qualifikationsstrukturen und Berufsbildungsstatistik“ im Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin

Die von der Berufsbildungsstatistik ausgewiesenen Vertragslösungen lassen keine genauen Rückschlüsse mehr auf den Ausbildungsabbruch zu. Deshalb werden die Bedingungen für eine realitätsgerechte Kalkulation untersucht. Als Hindernis erweist sich dabei die Definition der neuen Ausbildungsverträge, die nicht zwischen Erst- und Folgeverträgen unterscheidet und daher bei Vertragslösungen einem Auszubildenden unter Umständen mehr als nur einen neuen Ausbildungsvertrag zuordnet. Solche Mehrfachzählungen führen zur statistischen Übererfassung der neuen Ausbildungsverträge, was wiederum eine rechnerische Überhöhung der Abbrecherraten zur Folge hat. Es wird eine veränderte Erfassung der neuen Ausbildungsverträge vorgeschlagen, die eine erheblich genauere Kalkulation des Ausbildungsabbruchs zuläßt.

Ausbildungsgänge, seien sie betrieblicher, schulischer oder hochschulischer Art, geraten um so leichter in Mißkredit, je höher der Anteil derer ist, die sie ohne Abschluß verlassen. Das ist nicht immer gerechtfertigt, weil Ausbildungsabbrüche nicht nur von Mängeln der Bildungsgänge, sondern auch von ihren Stärken zeugen, von liberalen Zugangsbedingungen und wahrgenommenen Mobilitätschancen.¹ Unabhängig aber von einer abschließenden Bewertung des Ausbildungsabbruchs, sind dessen Folgen, ob per-

sönlicher, betrieblicher oder volkswirtschaftlicher Art, häufig so tiefgreifend, daß der Verzicht auf eine quantitative Erfassung nur schwer zu begreifen ist. Indes, Abbruchstatistiken gehören nicht zum Standardrepertoire der Bildungsstatistik.

Um zwei für die gegenwärtige Situation charakteristische Beispiele herauszugreifen: Seit Jahren steigen die von der Berufsbildungsstatistik nachgewiesenen Vertragslösungen. 1991 war fast jeder Vierte eine Berufsausbildung beginnende Jugendliche betroffen. Solche Einblicke in die wachsende Mobilität der Jugendlichen sind sicher interessant, nur über den Umfang des eigentlichen Ausbildungsabbruchs geben die Vertragslösungen kaum mehr Aufschluß. Gerade dessen genaue Kenntnis und fortlaufende Beobachtung wären aber bildungspolitisch angezeigt und angesichts des allseits beschworenen Facharbeitermangels nützlich. Ähnliches gilt für Hoch- und Fachhochschulen. Auch dort scheint man sich über die Höhe des Abbruchs nicht schlüssig werden zu können. Denn seit längerem wird um eine irgendwo zwischen 20 und 40 Prozent anzusiedelnde Abbruchrate gestritten, die bei entsprechender Höhe gern als Beleg für eine verfehlte Bildungspolitik angeführt wird.

Der folgende Beitrag ist methodisch ausgerichtet und geht der Frage nach, warum es auch jenseits eines möglicherweise nicht sonderlich ausgeprägten Interesses von Bildungsträgern an solchen Abbrecherstatistiken so kompliziert ist, annähernd genaue Abbruchraten zu ermitteln. Die Untersuchung setzt bei der Vertragslösung in der betrieblichen Berufsbildung an, prüft ein Modell zur Kalkulation des Ausbildungsabbruchs, stellt anschließend einen wichtigen Zusammenhang zwischen den jährlich erfaßten neuen Ausbildungsverträgen und den Ausbildungsabbrechern her und schließt mit einigen Vorschlägen zur präziseren Erfassung der neuen Ausbildungsverträge, die eine Voraussetzung für die realitätsgerechte Kalkulation des Ausbildungsabbruchs ist.

Vertragslösung und Ausbildungsabbruch in der Berufsausbildung

Zwar werden Vertragslösungen häufig als Ausbildungsabbrüche bezeichnet, doch wäre es ein grober Fehler, beide gleichzusetzen. Die Vertragslösung ist eine juristische Figur, die keine schlüssigen Aussagen über Erfolg oder Mißerfolg der Berufsausbildung zuläßt. Beim Abbruch handelt es sich um ein erfolgloses Ausscheiden aus der betrieblichen Berufsausbildung, also ohne bestandene Abschlußprüfung. Beide, Abbruch wie Vertragslösung, sind im Grenzfall völlig unabhängig voneinander: Ein Ausbildungsvertrag ist selbst dann erfüllt, wenn die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden wird, und eine Ausbildung auch dann erfolgreich beendet, wenn die Abschlußprüfung erst nach einer Vertragslösung und anschließendem Berufs- oder Betriebswechsel bestanden wird.

Vertragslösungen lassen also keine präzisen Schlüsse auf tatsächliche Ausbildungsabbrüche zu. Primärerhebungen belegen, daß nur hinter jeder zweiten bis dritten Vertragslösung ein tatsächlicher Ausbildungsabbruch steht. Bei der Mehrzahl aller Fälle handelt es sich um Betriebs- und Berufswechsel.² Die schon während der Ausbildung einsetzende, und hier seit Jahren wachsende Mobilität der Jugendlichen zeichnet somit ein zunehmend verzerrteres Bild des Ausbildungsabbruchs.

Wahrscheinlich ist diese Entwicklung nicht nur auf ein günstigeres Ausbildungsplatzangebot zurückzuführen, das den Wechsel erleichtert, sondern, auf seiten der Auszubildenden, vor allem auf ein kritischeres, auch während der Lehre sich fortsetzendes Betriebs- und Berufswahlverhalten, das vermutlich durch bessere Schulbildung und steigendes Alter noch gefördert wird.

Zu erwähnen bleibt, daß bei der Kalkulation von Abbruchraten häufig die Jugendlichen

unberücksichtigt bleiben, die ihre Abschlußprüfung endgültig nicht bestehen. Das liegt sicher auch an Mängeln der Berufsbildungsstatistik. Denn die Zahl derer, die auch nach mehrfachem Versuch ihre Abschlußprüfung nicht bestehen, ist unbekannt. Sie läßt sich beim derzeitigen Stand der Prüfungsstatistik auch rechnerisch nicht ermitteln.³ Es gibt also gute Gründe, nach einem tragfähigen Kalkül des Ausbildungsabbruchs zu suchen.

Da Ausbildungsabbrüche von der amtlichen Statistik nicht erfaßt werden, wird nicht selten folgende, auf den ersten Blick bestechende Lösung angeboten: Die gesuchten Abbrecher ergeben sich aus der Differenz zwischen den Zugängen und den erfolgreichen Abgängen der betrieblichen Berufsausbildung.⁴ Sie sind also der Unterschied zwischen den Jugendlichen, die mit einem neuen Ausbildungsvertrag ins Ausbildungssystem eintreten, und jenen, die es mit bestandener Abschlußprüfung wieder verlassen. Prüfungen, die endgültig nicht bestanden werden, gehen in das Modell zwanglos ein. Bestehen daher von 100 Jugendlichen, die ursprünglich eine Berufsausbildung begannen, 85 die Abschlußprüfung, dann ergibt sich eine Abbrecherrate von 15 Prozent, sollte man meinen. Doch das so plausibel erscheinende Modell hält nicht, was es verspricht; es krankt an einem Mangel der Berufsbildungsstatistik. Denn die definiert ihre neuen Ausbildungsverträge auf eine für das Modell ungeeignete Weise.

Zwar werden die „neuen“ Verträge überwiegend von den eine betriebliche Berufsausbildung beginnenden Schulabgängern abgeschlossen, aber auch von Jugendlichen, die nach einer Vertragslösung erneut einen Ausbildungsvertrag eingehen. Die neuen Verträge der Statistik sind also immer schon mit Verträgen nicht ganz so neuer Auszubildender durchsetzt.⁵ Ursache der Unschärfen sind Mehrfachzählungen. Unter welchen Voraussetzungen die zustande kommen, soll im folgenden erörtert werden.

Wie die Mehrfachzählungen bei neuen Ausbildungen entstehen

In einem Jahres neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden von der Berufsbildungsstatistik erfaßt, sofern sie am Ende des Jahres (Stichtag 31. 12.) noch bestehen. Im Berufsbildungsbericht werden die abgeschlossenen Ausbildungsverträge bereits drei Monate vor dem Stichtag (Stichtag 30. 9.) gezählt. Da bei den Mehrfachzählungen weitgehend dieselben Kriterien aufzuwerfen, wird darauf verzichtet, die Mehrfachzählungen am 30. 9. gesondert zu behandeln.

Die Lösung der Schwierigkeiten einer statistischen Erfassung von Ausbildungen ist ein politischer Gesichtspunkt. Die Zählweise der neuen Ausbildungen wird hier zuerst zwei Beispiele bei denen keine Mehrfachzählungen auftreten: Beginnt ein Jugendlicher im ersten Jahres die Lehre, bricht sie aber nach drei Monaten ab, weil er statt des Ausbildungs- ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist, so wird sein Lehrvertrag gelöscht. Wenn der Vertrag besteht nicht mehr und wird daher am Jahresende auch nicht mehr gezählt. Dies bedeutet eine gewisse Untererfassung der neuen Ausbildungen. Löst ein Jugendlicher seinen Ausbildungsvertrag, setzt aber die Ausbildung noch vor Jahresende mit einem anderen Vertrag fort, so wird nur der alte Vertrag gezählt, weil der erste von der Statistik nach Vertragslösung gelöscht wird. Wenn die Fälligkeit treten also keine Mehrfachzählungen neuer Verträge auf; im ersten Falle eine geringe Untererfassung.⁶

Die Untererfassung der Zahl neuer Ausbildungen kann daher so lange nicht ein Problem sein, wie die drei Ereignisse: erstmalige Aufnahme einer Berufsausbildung, Vertragsauflösung und erneute Aufnahme der Berufsausbildung vor dem Zähltermin (31. 12.) stattfinden. In solange kann der ursprüngliche Vertrag, bevor er statistisch erfaßt wird, gelöscht werden. Der Folgevertrag

tritt also, ohne Mehrfachzählungen auszulösen, an die Stelle des ursprünglichen Vertrages.

Mehrfachzählungen treten aber stets dann auf, wenn Vertragslösung und Abschluß eines zweiten neuen Vertrages nicht mehr in dasselbe Jahr wie der erste Vertragsabschluß fallen.⁷ Dann nämlich werden beide neuen Verträge eines Jugendlichen gezählt und gehen damit in die Statistik der neuen Verträge ein. Erst wird der alte, beispielsweise am Jahresende 1987 (Stichtag 31. 12.) bestehende Vertrag gezählt. Aber es wird auch der in einem der Folgejahre, z. B. 1988, nach einer Vertragslösung neu abgeschlossene Vertrag gezählt, sofern er am Jahresende 1988 noch besteht. In diesem Falle stehen zwei neuen Verträgen eines Jugendlichen allenfalls einer bestandenen Abschlußprüfung gegenüber. Theoretisch können auf einen Jugendlichen je nach Länge der Ausbildungszeit bis zu vier, statistisch gezählte, neue Verträge entfallen.⁸ Mehrfachzählungen, darauf wurde schon hingewiesen, treten natürlich auch bei der Erfassung der für den Berufsbildungsbericht maßgebenden Stichtagserhebung zum 30. 9. auf.

Ist der neue Ausbildungsvertrag eines Jugendlichen erst einmal statistisch erfaßt und das läßt sich schon bei einer Vertragslösung, die jenseits der Probezeit, also nach dem 31. 12., stattfindet, gar nicht verhindern, so sind Mehrfachzählungen nur noch zu unterbinden, wenn die statistische Registrierung von Folgeverträgen verhindert wird. Das gelingt aber nur dann, wenn jeder neue Ausbildungsvertrag daraufhin überprüft wird, ob der jeweilige Jugendliche bereits einen Ausbildungsvertrag löste und sei es vor zwei oder drei Jahren. In diesem Falle müßte der nun als Folgevertrag einzustufende Vertrag bei der Zählung der neuen Verträge unberücksichtigt bleiben. Ein solches Zählverfahren, auf das noch näher eingegangen wird, kann jedoch schon wegen der fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen bislang nicht konsequent eingesetzt werden.

Notwendige Folge einer durch Wiedereintritte überhöhten Zahl von Neuabschlüssen, ist die Überhöhung der mit Hilfe des Modells ermittelten Abbruchraten. Und je nach Zusammensetzung der mehrfach gezählten Jugendlichen, können auch leichte Strukturverschiebung bei den statistisch ausgewiesenen Merkmalen von Neuabschlüssen auftreten, also beim Schulabschluß oder bei der Verkürzung regulärer Ausbildungszeiten.

Bevor die dargestellten Zusammenhänge an einem Beispiel erläutert und in ihren quantitativen Auswirkungen untersucht werden, ist noch ein knapper Hinweis auf einige Besonderheiten bei der bestandenen Abschlußprüfung nötig. Zwar gibt es hier keine methodischen Fußangeln, aber einige Unstimmigkeiten bei der Datenerfassung.

Mangelhaft ist die Erfassung der Externenprüfungen. Sie werden nicht in allen Kammerebenen gesondert ausgewiesen. Abgelegt werden solche Prüfungen von Personen, die nicht das betriebliche Ausbildungssystem durchlaufen haben, daher keine von der Statistik zu erfassenden neuen Ausbildungsverträge abschließen und folglich aus der Gesamtzahl der bestandenen Abschlußprüfungen eigentlich herausgerechnet werden müßten. Da längere Zeitreihen nur für den Ausbildungsbereich von Industrie und Handel vorliegen, und bei den folgenden Erörterungen methodische Aspekte im Vordergrund stehen, wurde darauf verzichtet, die Gesamtzahl bestandener Prüfungen um die derzeit etwa in der Größenordnung von vier Prozent liegenden Externenprüfungen zu bereinigen. Die kalkulierten Abbruchraten sind daher etwas zu gering.

Eine weitere Schwierigkeit, die Ausbildungsabbrecher zu berechnen, entsteht bei den gestuften Ausbildungsberufen. Dort wird jede Stufe mit einer Abschlußprüfung beendet, und zwar unabhängig davon, ob der Ausbildungsvertrag nur über die Grund- oder über Grund- und Aufbaustufe abgeschlossen

wird. Im extremsten Fall kann ein Jugendlicher mit nur einem Ausbildungsvertrag darüber drei Abschlußprüfungen ablegen und bekleidungsschneider). Um diesen zu korrigieren, werden hier bei überufen nur neue Verträge und beabschlußprüfungen der Aufbaustu-ksichtigt, auf diese Weise ist das weitgehend ausgeräumt, da einem trag höchstens eine bestandene Ab-fung gegenüberstehen kann. Die-ßfaktor nimmt im Zeitverlauf stark des Ausscheidens der besetzungs-:lektro- und Einzelhandelsberufe tufenberufen spielt er derzeit keine Rolle mehr.

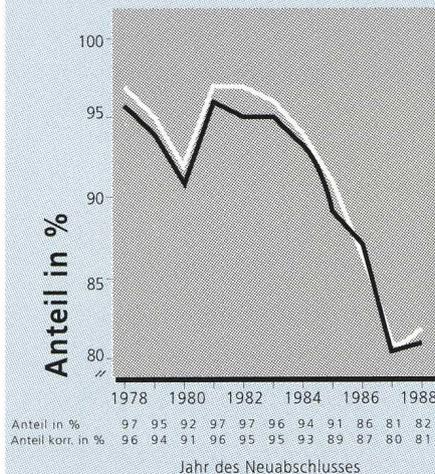
Ausbildungsverträge, bestandene Abschlußprüfungen Abbrecher

Die Kurve der Grafik stellt die korri-entwicklung der bestandenen Ab-fungen im Verhältnis zu den neuen dar (bestandene Abschlußprüfun-Ausbildungsverträge). Jugendli-1987 mit ihrer Ausbildung began-1 im Durchschnitt 1990 ihre Ab-fung ab. Neue Verträge und bestan-ungen sind daher um drei Jahre t.

Im achtziger Jahre, so weist es die s, erreichte der berechnete Anteil 1 eine betriebliche Berufsausbil-hlaufender Jugendlicher einen Hö-96 Prozent), und sinkt in den fol-hren bis 1987 auf 80 Prozent ab. Die einzelnen Ergebnisse der Mo-ung für bare Münze genommen, so h für den Jahrgang, der 1987 seine bildung begann, ein extrem hoher 1 etwa 20 Prozent endgültiger Ab- Das ist sicher unzutreffend. Wie mt es zu solchen überhöhten Ab-?

Anteil bestandener Abschlußprüfungen an den neuen Ausbildungsverträgen (31.12.)*

Lesebeispiel: Von 100 Jugendlichen, die im Jahre 1980 einen neuen Ausbildungsvertrag abschlossen, bestanden 91 (korrigierte Quote) etwa drei Jahre später (1983) ihre Abschlußprüfung



* Die Abschlußprüfungen sind gegenüber den neuen Ausbildungsverträgen um drei Jahre versetzt. Die korrigierten Quoten schließen die Mehrfachprüfungen bei Stufenberufen aus.

Das folgende Beispiel soll die Zusammenhänge verdeutlichen. Angenommen, von 100 Jugendlichen lösen 25 am Anfang des zweiten Lehrjahres ihren Ausbildungsvertrag, setzen dann aber ihre Ausbildung mit einem neuen Vertrag fort und legen schließlich alle erfolgreich ihre Prüfung ab. Unter diesen Voraussetzungen stehen den insgesamt 100 + 25 neuen Ausbildungsverträgen nur 100 bestandene Abschlußprüfungen gegenüber. Das bedeutet eine Abbruchrate von 20 Prozent, obwohl es keine Abbrecher gibt (100/125 = 0,8 erfolgreich oder 0,2 nicht erfolgreich, das sind 20 Prozent).

Als bemerkenswerte Folge der Mehrfachzählung treten also selbst dann Abbrecher auf, wenn real keine vorhanden sind, weil auch die eigentlich überzähligen ihrem Umfang nach aber unbekanntes (im obigen Beispiel 25) neuen Verträge in die Berechnung eingehen. Eine gesteigerte, durch Berufs- und Betriebswechsel hervorgerufene Mobilität, wie sie derzeit zu verzeichnen ist, zeitigt genau diesen Effekt: Die Zahl neuer Verträge nimmt aufgrund von Vertragslösungen und darauffolgenden Neuabschlüssen zu, während die Zahl bestandener Prüfungen unverändert bleibt.

Allerdings läßt der Unterschied zwischen neuen Ausbildungsverträgen und bestandenen Abschlußprüfungen, das muß hier nachdrücklich betont werden, stets zwei Deutungen zu. Er kann als Artefakt der Mehrfachzählung oder als tatsächlicher Ausbildungsabbruch interpretiert werden. In der Realität handelt es sich um eine Gemengelage, an der beide Ursachen beteiligt sind, in den vergangenen Jahren aber vermutlich in wachsendem Ausmaße die Mehrfachzählung von neuen Ausbildungsverträgen. Dem Problem der Mehrfachzählung, das sollte hier belegt werden, ist das vom Ansatz her recht nützliche Berechnungsmodell nicht gewachsen. Es eignet sich unter den gegenwärtigen Voraussetzungen der Berufsbildungsstatistik nicht, den tatsächlichen Anteil der Abbrecher zu ermitteln.⁹

Das Modell hat indes einen anderen Vorzug, es macht darauf aufmerksam, daß die jährlich mit viel Akribie gezählten neuen Ausbildungsverträge, gleichgültig, ob sie am 30. 9. oder 31. 12. erfaßt werden, aller Wahrscheinlichkeit nach systematisch überhöht sind. Angesichts der fehlenden Aufschlüsselung nach Erst- und Folgeverträgen läßt sich zwar prinzipiell der Standpunkt vertreten, daß alle von der Statistik erfaßten neuen Verträge ausschließlich von erstmalig in eine betriebliche Berufsausbildung eintretenden Jugendlichen stammen.¹⁰ Nur wäre dann auch der extrem

hohe Abbrecheranteil von etwa 20 Prozent der Jugendlichen real, die 1987 eine betriebliche Berufsausbildung antraten. Wird umgekehrt davon ausgegangen, daß alle Ausbildungsabbrüche nur fiktive, auf Mehrfachzählungen beruhende Größen sind, so bedeutet das zwangsläufig eine statistische Übererfassung der neuen Ausbildungsverträge um 20 Prozent.

Dem Dilemma, entweder hohe Abbruchraten als Realität akzeptieren zu müssen oder eine merklich geringere Zahl neuer Ausbildungsverträge als von der Berufsbildungsstatistik ausgewiesen, ist nicht zu entkommen. Beide sind unmittelbar über die Mehrfachzählung miteinander verknüpft.¹¹ Über das Ausmaß der Mehrfachzählung läßt sich indes trefflich streiten. Nur was bei der Reduzierung von Abbrechern gewonnen wird, schlägt sich notwendig als Überhöhungen der anderen, für die Planung der Berufsbildung wichtigen Größe, in den neuen Ausbildungsverträgen nieder. Wird unterstellt, daß etwa die Hälfte der derzeitigen Vertragslösungen von gut 24 Prozent endgültige Abbrüche sind, dann bedeutet das eine Übererfassung der von der Berufsbildungsstatistik ausgewiesenen neuen Verträge um etwa zehn Prozent.¹²

Vorschläge zur Erfassung der neuen Ausbildungsverträge

Ziel der folgenden Vorschläge ist es, die Zählung der neuen Ausbildungsverträge und damit auch die Kalkulation von Abbruchraten auf eine tragfähigere Basis zu stellen. Dazu sind seitens der Kammern nur geringfügige Veränderungen bei der Erfassung der neuen Ausbildungsverträge notwendig. Gelänge es in den Kammern, bei den von den Ausbildungsbetrieben eingereichten Ausbildungsverträgen zwischen Erst- und Folgeverträgen zu unterscheiden, so ließe sich die fehlerträchtige Kumulation neuer Verträge bei einem Jugendlichen vermeiden.

Am einfachsten wäre das durch eine direkte Befragung der Jugendlichen bei Vertragsabschluß zu erreichen. Vergleichbares geschieht bereits in der Hochschulstatistik. Durch Befragung der Studenten bei der Immatrikulation kann zwischen Studienanfängern einerseits und Universitäts- oder Studienfachwechslern andererseits unterschieden werden. Bei den Auszubildenden genügt ein knapper Hinweis auf vorangegangene Ausbildungszeiten im Vertrag, wie es bei den auf die reguläre Ausbildungszeit anrechenbaren Zeiten, beispielsweise aufgrund vorangegangenen Berufsfachschulbesuchs, ohnehin notwendig ist, um ihn bei der Zählung der neuen Verträge auszuschließen.¹³

Zählung der neuen Ausbildungsverträge soll auf eine tragfähigere Basis gestellt werden

Ein solches Verfahren, für das die gesetzliche Grundlage allerdings erst noch geschaffen werden müßte, hätte den Vorzug, auch über unterschiedliche Kammern und Ausbildungsbereiche hinweg zu funktionieren. Es hätte den Nachteil, daß Berufs- und Betriebswechsel bei befürchteten Diskriminierungen eher verschwiegen werden.

Kammern, die EDV-Systeme nutzen, können, solange die gelösten Ausbildungsverträge noch in den Dateien vorhanden sind, und das dürfte wenigstens drei bis vier Jahre lang der Fall sein, bei jedem der neuen Verträge prüfen, ob er einen Vorläufer hat. Der wäre dann bei der Erfassung der neuen Verträge für die Berufsbildungsstatistik zu übergehen. Schwierig werden solche Prüfungen, sobald von einem Jugendlichen der Kammerbereich gewechselt wird. Unmöglich sind sie, wenn der Ausbildungsbereich (z. B. Handwerk, Industrie, Handel) gewechselt wird, weil es kein übergreifendes Kennnummernsystem

gibt.¹⁴ Am sinnvollsten wäre es, beide Verfahren zu kombinieren, den EDV-Abgleich mit der direkten Befragung.

Mit Austritt der geburtenstarken Jahrgänge aus der betrieblichen Berufsbildung ist der Nachweis einer möglichst hohen Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge, zumindest in den alten Bundesländern, nicht mehr vorrangiges Ziel der Bildungsträger. Da gegenwärtig auch die Novellierung des Berufsbildungsförderungsgesetzes ansteht, bietet sich eine besonders günstige Gelegenheit, die neuen Verträge, wie es bildungspolitisch allein sinnvoll ist, ohne die auf Vertragslösungen folgenden Verträge zu erfassen. Dann ließe sich aufklären, welcher Anteil der derzeit großen Differenz von nahezu zwanzig Prozent zwischen neuen Ausbildungsverträgen und bestandenen Abschlußprüfungen auf eine statistische Übererfassung der neuen Ausbildungsverträge zurückgeht.

Die Ausgrenzung der überzähligen neuen Verträge hätte noch einen weiteren, viel entscheidenderen Vorzug. Sie gestattete eine vor allem in Hinblick auf den Facharbeitermangel wichtige, weil realitätsgerechte Abbrecherkalkulation und gäbe dergestalt den Bildungsträgern ein Instrument an die Hand, die eigene Effizienz genauer einzuschätzen.

Anmerkungen:

¹ Vgl. zur unterschiedlichen Auswirkung von Vertragslösung und Ausbildungsabbruch: Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): *Berufsbildungsbericht 1990*, S. 44, Übersicht 34

² Vgl. zur Entwicklung des abnehmenden Anteils der Abbrecher unter den Vertragslösenden: Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): *Berufsbildungsbericht 1988*, S. 42, Übersicht 29

Vgl. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): *Berufsbildungsbericht 1992*, S. 39, Schaubild 3

³ Das soll allerdings künftig durch den Nachweis der Wiederholungsprüfungen geändert werden. Vgl. zu den Fehlern und Auswirkungen des bisherigen Kalkulationsverfahrens für den Prüfungserfolg: Althoff, H.: *Anmerkungen zur Definition und Berechnung des Prüfungserfolgs*. In: *Die berufsbildende Schule*, Heft 12, 1979, S. 695

⁴ Vgl. Alex, L.: Langfristige Vorausschätzung der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen. In: BWP 21 (1992) 5, S. 30. Vgl. ders.: Facharbeiterbedarf und Facharbeiterangebot in Metall- und Elektroberufen von 1990 bis 2010. In: Berichte zur beruflichen Bildung, Heft 148, Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.), Berlin/Bonn 1992, S. 30

⁵ Das trifft für beide zu, nicht nur für die am Stichtag 31. 12., sondern auch für die am 30. 9. eines jeden Jahres erfaßten neuen Ausbildungsverträge. Vgl. zur Definition der neuen Ausbildungsverträge: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Leitfaden für die Berufsbildungsstatistik (Arbeitsunterlage, Stand April 1988), S. 24

⁶ Die Untererfassung kann nicht gar so groß sein, weil der Unterschied zwischen den neuen Verträgen zum 30. 9. und 31. 12. nicht sonderlich auffallend ist. Die nur in der Statistik zum 31. 12. enthaltenen Folgeverträge bei Stufenberufen, spielen in den letzten Jahren keine nennenswerte Rolle mehr, weil die besetzungstarken Stufenberufe ausliefen und durch reguläre Berufe ersetzt wurden.

⁷ Genauer gesagt, es geht um die einjährige Periode zwischen zwei Stichtagen. Dabei ist nicht die Periode vor der ersten Stichtagszählung maßgebend (vgl. zu diesem Problem: Alex, L.: Nachfrage nach betrieblichen Ausbildungsplätzen; Bundesinstitut für Berufsbildung, 1980, S. 1), sondern die nach der ersten Stichtagszählung. Denn solange die neuen Verträge nicht gezählt wurden, kann eine Person beliebig viele Verträge schließen und lösen, ohne daß dies Auswirkungen auf die Zahl der neuen Verträge hat, weil die vorangehenden Verträge immer wieder gelöscht werden und daher nur der letzte gezählt wird.

⁸ Daß die auf einen Auszubildenden entfallenden neuen Verträge in unterschiedlichen Berichtsjahren gezählt werden, ist unerheblich, weil in jedem Berichtsjahr Stellvertretereffekte durch Jugendliche vorangegangener Eintrittsjahrgänge auftreten. Zum Verständnis dieser Zusammenhänge ist es hilfreich, von der Überlegung auszugehen, daß eine bestandene Abschlußprüfung prinzipiell nur einem neuen Ausbildungsvertrag zugeordnet werden darf. Wird sie jeweils dem ersten Ausbildungsvertrag eines Jugendlichen zugeordnet, so fehlt sie bei den Folgeverträgen. Werden daher an einem Stichtag die neuen Ausbildungsverträge gezählt, dann darf keinem der Folgeverträge unter den neuen Verträgen eine bestandene Abschlußprüfung zugeordnet werden, weil sie bereits für den ersten Vertrag vergeben wurde, der schon an einem vorangegangenen Stichtag gezählt wurde. Vorstellbar, das sei der Vollständigkeit halber hier noch erwähnt, sind auch Jugendliche, die eine reguläre Berufsausbildung durchlaufen und abschließen, ohne daß von ihnen überhaupt ein neuer Ausbildungsvertrag gezählt wurde. Dieser etwas obscure Fall tritt dann ein, wenn der Zähltermin jeweils in einen durch Lösung verursachten vertragslosen Zustand fällt.

⁹ Allerdings tritt der dargestellte Fehler nicht in voller Schärfe auf, weil Vertragslösungen und Wiedereintritte, die am Anfang der Ausbildung, vor der Stichtagszählung, stattfinden, keine Mehrfachzählungen zur Folge haben, denn wie bereits ausgeführt, wird der dem zweiten Vertrag vorangehende Vertrag gelöscht.

¹⁰ Jugendliche, die mehr als eine Berufsausbildung durchlaufen und daher auch mehr als einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen, können hier außer Betracht bleiben, weil sie auch entsprechend viele Abschlußprü-

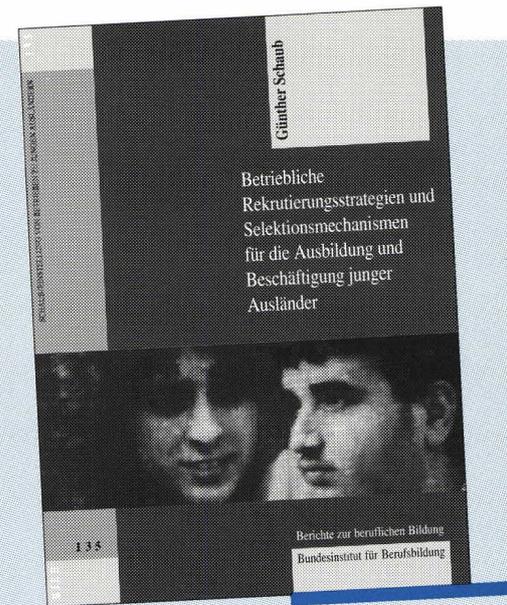
fungen ablegen. (Sie produzieren jedoch neue Verträge, die Schulabgängern nicht zur Verfügung stehen.) Dies gilt ebenfalls für Anschlussverträge bei Stufenausbildungsberufen. Auch hier besteht ein ausgewogenes Verhältnis von neuen Verträgen und entsprechenden Abschlußprüfungen. Allerdings treten bei den Gesamtverträgen, das heißt bei solchen, die über mehr als eine Stufe abgeschlossen werden, eine größere Zahl bestandener Prüfungen als neue Verträge auf, weil alle Stufenabschlüsse mit einer Abschlußprüfung einhergehen, darauf wurde bereits hingewiesen.

¹¹ Rechnerisch läßt sich der Zusammenhang folgendermaßen darstellen: $Ab = 1 - Pb/Vn$ (Ab = Abbruchrate, Vn = neue Verträge und Pb = bestandene Prüfungen). Es ist zu erkennen, daß bei einem Anwachsen der neuen Verträge (Vn) durch Mehrfachzählungen auch die Abbruchrate (Ab) steigt.

¹² Hier ist zu berücksichtigen, daß jener Teil der Vertragslösungen (ca. 25 Prozent) von allen abgezogen werden muß, dem keine neuen Verträge gegenüberstehen, das sind vor allem Lösungen, die innerhalb der Probezeit, und damit in der Regel vor dem 31. 12. stattfinden.

¹³ Derzeit ist ein Ausbildungsvertrag dann als ein bei der Zählung zu unterdrückender Folgevertrag zu identifizieren, wenn sich ein jugendlicher Ausbildungszeitpunkt aus einem vorangehenden Vertrag anrechnen lassen möchte, und dies Anrechnungsbegehren mit der entsprechenden Begründung der Kammer vorliegt.

¹⁴ Ein solches System hat die Beschäftigtenstatistik (Rentenversicherungsnummer). Hier können die „Konten“ der Beschäftigten, in denen sich in groben Zügen ihre Erwerbsbiographien spiegeln, daraufhin überprüft werden, ob eine Berufsausbildung angetreten (Stellung im Beruf: Auszubildender) und gegebenenfalls abgeschlossen wurde (Ausbildung: mit abgeschlossener Lehre). Eine solche nicht ganz systemkonforme Lösung würde vor allem Schwierigkeiten bereiten, weil die betriebliche Berufsausbildung nicht scharf von den Anlernausbildungen und den Berufsfach- und Fachschulabschlüssen abgegrenzt werden kann.



Günter Schaub

BETRIEBLICHE REKRUTIERUNGSSTRATEGIEN UND SELEKTIONSMECHANISMEN FÜR DIE AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG JUNGER AUSLÄNDER

BERICHTE ZUR BERUFLICHEN BILDUNG, HEFT 135
Berlin, 1991, 230 Seiten, 25,00 DM;
ISBN: 3-88555-459-3

Die Studie hat zum Ziel, "die betrieblichen Entscheidungsprozesse hinsichtlich der Qualifizierung, Beschäftigung, aber auch innerbetrieblichen Weiterbildung zu analysieren, um Selektionskriterien zu bestimmen, die die berufliche Integration junger Ausländer erschweren". Ferner sollten "die unterschiedlichen Sichtweisen und Entscheidungskompetenzen erhoben werden, um den komplexen Vorgang der Personaleinsatzplanung und die betriebliche Rekrutierungspraxis zu rekonstruieren."

Sie erhalten diese Veröffentlichungen beim
Bundesinstitut für Berufsbildung -K3/Vertrieb
Fehrbelliner Platz 3
1000 Berlin 31